



**Ordnung**  
**über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum**  
**Weiterbildungsstudiengang „Erlebnispädagogik / Outdoortraining“ an der Ostfalia**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Soziale Arbeit**

§ 1

Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt nur zum 1. März eines jeden Jahres.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bei der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit, jeweils zum 31. Dezember eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins, bezogen auf das jeweilige Studienjahr.

(2) Die Fachhochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrages und legt fest, welche Unterlagen dem Antrag mindestens beizufügen sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 3

(1) Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang sind:

- Abgeschlossene Hochschulausbildung mit einer pädagogischen oder betriebswirtschaftlichen Ausrichtung oder ähnlichem Studienabschluss;
- Berufserfahrung in den Arbeitsfeldern: Bildung und Erziehung, Erwachsenenweiterbildung oder betriebliche Weiterbildung;
- Berufsausübung während der Weiterbildung;

(2) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Zulassungskommission.

§ 4

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche diese Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so entscheidet die Fachhochschule über die Zulassung nach folgenden Kriterien:

1. Berufstätigkeit in pädagogischen bzw. betrieblichen Arbeitsfeldern:  
bis 5 Jahre 2 Punkte,  
über 5 Jahre 1 Punkt.



Seite 2 von 3

2. Bei gleichen Zugangsvoraussetzungen werden Frauen bevorzugt.
3. Erfolgreiche Bewerbung für den Studiengang:  
bei der nächstmöglichen Bewerbung 1 Punkt.
4. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen zum Studium zugelassen werden, wer, unabhängig vom Hochschulabschluss, über herausragende Leistungen verfügt und diese durch geeignete Unterlagen nachweist.

(2) Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit nach Absatz 1 ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

(3) Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los.

#### § 5

(1) Für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang wird eine Zulassungskommission gebildet. Ihr gehören drei Mitglieder an. Es sind zwei Lehrende des Weiterbildungsstudienganges und ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sozialwesen. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat bestätigt.

(2) Die Zulassungskommission stellt die Durchführung der Zulassung sicher.

(3) Die Zulassungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre.

(5) Über die Sitzung der Zulassungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Zulassungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

#### § 6

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Fachhochschule einen Termin, bis zu dem die Bewerberinnen und Bewerber zu erklären haben, ob sie die Zulassung annehmen. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. In dem Ablehnungsbescheid sind die erreichte Punktzahl sowie die Punktzahl der letzten zugelassenen Bewerberin oder des letzten zugelassenen Bewerbers anzugeben.

#### § 7



Seite 3 von 3

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Zulassungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätssrat oder Prüfungsausschuss. Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(3) Über den Widerspruch sollte möglichst innerhalb von zwei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 8

Nehmen nicht alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber nach den unter § 4 genannten Kriterien zugelassen.

#### § 9

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.